

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 47412

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8 J x 17 EH2+

Typ: OTOS

Inhaber der ABE AEZ Leichtmetallräder GmbH

und Hersteller: DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47412

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47412

Die ABE Nr. 47412 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 17 EH2+ , Typ OTOS, in den Ausführungen:

Nr. der An-	Ausführungsbezeichnung		Mitten-	Zu-	max.	Loch-	Ein-
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	loch-Ø	lässige	Abroll-	kreis-∅	preß-
lage	auf dem	auf dem	in mm	Radlast			tiefe
lago	Rad	Zentrierring		in kg	in mm	Lochzahl	in mm
1	OTOS PCD108 ET40	Ø70,1 Ø60,1	60,1	695	2075	108/5	40
2; 3; 4	OTOS PCD108 ET40	Ø70,1 Ø63,4	63,4	675	2141	108/5	40
				705	2050		
5; 6	OTOS PCD108 ET40	Ø70,1 Ø65,1	65,1	705	2050	108/5	40
7; 8; 9	OTOS PCD112 ET35	Ø70,1 Ø65,1	05.4	705	0050	440/5	0.5
	mit Kegelbundspezialschrauben M12x1,5 Schaftl. 30mm		65,1	705	2050	112/5	35
10; 11;	·		57,1	678	2141	112/5	35
12; 13; 14	OTOS PCD112 ET35	Ø70,1 Ø57,1		705	2050		
15; 16; 17; 18; 19	OTOS PCD112 ET48	Ø70,1 Ø57,1	57,1	705	2050	112/5	48
20; 21	OTOS PCD112 ET35	Ø70,1 Ø66,6	66,6	678	2140	112/5	35
		210,1200,0		705	2050		
22; 23	OTOS PCD112 ET48	Ø70,1 Ø66,6	66,6	705	2050	112/5	48
24	OTOS PCD120 ET35	ohne Ring	72,6	685	2105	120/5	35
				705	2050		
25	OTOS PCD110 ET35	ohne Ring	65,1	705	2050	110/5	35
26	OTOS PCD120 ET40	ohne Ring	72,6	685	2105	120/5	40
				705	2050		

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0289-08-MURD genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe



DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47412

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 14.11.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 16.01.2009 Im Auftrag

Anlagen:

Mario Quade

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. 366-0289-08-MURD



DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47412

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.